

Geldes ohne hinlängliche Sicherheit unter die Kategorie von gewagten Geschäften gehört, deren Prämie sich nach der Gefahr richtet, dies sind Grundsätze, deren Richtigkeit man in unsern Zeiten kaum noch bezweifeln dürfte, und die man bereits anerkannt findet z. B. in der gesetzlichen Ausnahme der Kaufleute von dem Wuchergesetze (Art. 283. des Entwurfs), ferner bei Staatsanleihen und Actienunternehmungen, bei Leihhäusern und Sparkassen, bei Affekuranzen und Bodmereiverträgen u. s. w. Daß ferner die bisherigen Wuchergesetze Nichts helfen, insbesondere dem versteckten Betrage bei Geldgeschäften nicht steuern, sondern denselben befördern, darüber hat die Erfahrung der Jahrhunderte längst entschieden. Daß sie aber endlich auch nicht im Interesse des Publikums sind, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß, so wie bei andern gewagten Unternehmungen die Prämie sich nach der Gefahr richtet, auch bei einem gewagten Darlehne die Bedingungen um so härter sein werden, als der Darleiher nicht bloß die Gefahr des Verlustes des Darlehns; sondern auch die Gefahr der criminellen Bestrafung in Möglichkeit gestellt weiß. — Wie man nun aber auch über gesetzliche Beschränkungen des Zinsnehmens denken möge, so erscheint doch der Deputation so viel völlig klar, daß, beim Fortbestehen derselben, die Uebertretung des gesetzlich verstatteten Zinsfußes nur civilrechtliche Folgen, nicht aber unbedingte criminelle Verfolgung und Bestrafung, sondern letztere nur in dem Falle, wenn dabei eine betrügliche Täuschung des Schuldners vorgekommen, nach sich ziehen dürfe. cfr. Strombeck's Entwurf Art. 509., Württemberg'scher Entwurf 336., Hannoverscher Entwurf 313., Baiersches Gesetzbuch Art. 261. — Aus diesen Gründen schlägt die Deputation der Kammer vor, statt der Art. 275.—278. folgenden einzigen Artikel aufzunehmen: „Artikel 275.—278. Die Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsbestimmung hat bloß civilrechtliche Folgen, wenn sie mindestens gegen den Schuldner unversteckt geschehen ist.“

Referent D. v. Mayer: Man hat in der I. Kammer (S. Nr. 73. d. Bl. S. 1095. Spl. I flg.) die Materie des Wuchers ebenfalls einer sorgfältigen Erwägung werth gehalten; man ist dabei von derselben Ansicht ausgegangen, von welcher die diesseitige Deputation ausging; man glaubte jedoch in der I. Kammer, es dürfte noch nicht an der Zeit sein, die Wuchergesetze aufzuheben. Die I. Kammer beschloß deshalb, die Bestimmungen der gedachten Artikel mit einigen Modifikationen anzunehmen, zugleich aber den Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen, daß diese Artikel aus dem Gesetzbuch herausfallen und besonders publizirt werden möchten. Die Deputation hat bei ihrer zweiten Berathung auch auf diese Vorschläge Rücksicht genommen. Sie sagt darüber Folgendes:

Die Deputation, aus den in ihrem ersten Berichte entwickelten Gründen, sieht sich um so mehr veranlaßt, bei ihrem früheren Vorschlage zu beharren, als sich auch in der I. Kammer Stimmen dafür erhoben haben, und sogar der Deputations-Bericht der I. Kammer eine hiervon nicht zu entfernt liegende Tendenz verfolgt. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer nochmals, statt der Artikel 275.—278. den in ihrem früheren Berichte enthaltenen einzigen Artikel anzunehmen, und den von der I. Kammer beschlossenen doppelten Antrag in die Schrift, welcher nach dem Deputations-Berichte der I. Kammer so lautet:

„a) die Staatsregierung möge die Bestimmungen der Art. 275.—283. mit Ausnahme der Bestimmung über den betrüglichen Wucher (Art.

279.) aus dem Criminalgesetzbuche herausnehmen und unter den zu beantragenden Modifikationen als ein besonderes Gesetz, zu dem die Ständeversammlung übrigens ihre Zustimmung gebe, gleichzeitig mit dem ersteren ins Land ergehen lassen;

b) daß der Regierung in der zu erlassenden Schrift eine genaue Prüfung der Gesetzgebung über den Wucher überhaupt zu empfehlen sei, im ersten Theile abzulehnen, im zweiten aber anzunehmen. Sollte jedoch die Kammer den Vorschlag ihrer Deputation in Art. 275.—278. ic. verwerfen, für diesen Fall, also nur eventuell, würde die Deputation dann rathen, dem Antrage in die Schrift, im ersten Theile ebenfalls beizutreten, und auch in den nachstehenden Artikeln die dabei ausgedrückten eventuellen Vorschläge zu genehmigen.“

Referent D. v. Mayer: Die Deputation empfiehlt also, den I. Theil des Antrags abzulehnen, weil sie gemeint ist, das schon jetzt zu thun, was die I. Kammer nur in Aussicht stellen will. Sie kann nicht glauben, daß, wenn auf irgend eine Zeit gewartet werde, die Wuchergesetze aufzuheben, diese Zeit nicht schon gekommen sei. Jahrhunderte lang sind bereits die Wuchergesetze gehandhabt worden. Haben sie irgend Etwas geholfen? Hat man irgend einen erheblichen Nutzen hierdurch verspürt? Man hat den Wucher bestraft, wenn man einmal einen Wucherer bekommen hat; hundert Andere sind dafür straflos ausgegangen, und der Wucher hat demungeachtet seinen Platz wie vorher in der Gesellschaft behauptet; ja er ist, was noch bedenklicher erscheint, unter mancherlei Verkleidungen zum betrüglichen Wucher geworden. Die Deputation ist über ihre Meinung völlig im Klaren; sie hält die einfache Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes für kein Vergehen, Jeder benutz ja sein Eigenthum auf beliebige Weise; wenn das offen geschieht, so ist in That nicht einzusehen, warum nicht auch Jeder sein Geld auf beliebige Weise benutzen könne. Ferner ist die Deputation der Meinung, daß der Antrag, welcher von der I. Kammer beschloßen wurde, in soweit er criminalrechtlich ist, abzulehnen sei. So fern er aber die civilrechtlichen Bestimmungen, den gesetzlichen Zinsfuß und dessen Aufhebung oder Veränderung betrifft, ist die Deputation der Meinung, daß diesem Antrage beizutreten sei. Ohne mich jetzt weiter auf die Gründe für oder wider zu verbreiten, welche der Erwägung von Seiten der Kammer selbst vorbehalten bleiben, bemerke ich nur noch, daß sich die Deputation auch eventuell für den Fall entschieden hat, wenn die Kammer ihren Vorschlägen nicht beitreten sollte. Würde der Deputations-Antrag verworfen, so würde die Deputation für diesen Fall eventuell anrathen, dem von der I. Kammer beschlossenen Antrage in die Schrift auch in seinem I. Theile beizutreten. Auch würde die Deputation für diesen Fall vorschlagen, die Veränderungen zu genehmigen, welche die I. Kammer in den Artikeln 275.—278. beschloßen hat. Darauf würde aber erst später zurückzukommen sein, da die Deputation vor der Hand nur den Ausfall der gedachten Artikel empfehlen und dagegen die Annahme des von ihr vorgeschlagenen einzigen Artikels anrathen kann.